

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 7/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Woner E [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED] th Str., Br [REDACTED], N. Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Born

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G R U N D E

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Entscheidung weicht auch, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Der Senat hat zwar wiederholt (Urteile RsW 1962, 425 Nr. 30; 1965, 425 Nr. 30; 1967, 371 Nr. 21) ausgesprochen, daß bei der Frage der Ursächlichkeit der Verfolgung auf das Bestehen oder Fortbestehen gesundheitlicher Beschwerden es nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren

- 3 -

Verfolgung ankommt, daß vielmehr auch das Schicksal der Verfolgten im Einwanderungsland zu berücksichtigen ist, soweit dieses den Verfolgungswirkungen zuzurechnen ist. Hier können jedoch etwaige Schwierigkeiten im Einwanderungsland nicht der nationalsozialistischen Verfolgung zugerechnet werden. Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht auf Grund der Angaben des Klägers gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. St. getroffen hat, hielt sich der Beschwerdeführer nach dem Kriege zunächst wieder etwa ein Jahr lang in seiner ostpolnischen Heimat auf; er wollte aber nicht bei den Russen bleiben; er ist also allein wegen der Besetzung seiner Heimat durch die Sowjetunion ausgewandert (vgl. BGH, Beschlüsse vom 31. März 1967 - IV ZB 561/66 - und vom 8. November 1967 - IV ZB 158/67 -). Auch im übrigen läßt die Entscheidung des Berufungsgerichts keine Abweichung von einem Urteil des Bundesgerichtshofs erkennen. Die weiteren Angriffe des Beschwerdeführers richten sich gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters und können daher die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen.

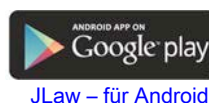
Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 SPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS